

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 119/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 lautet der erste Satz: "Für die überörtlichen Belange der Rettungsorganisation gemäß Abs 1 hat ihr das Land ab 1. Jänner 2012 5,68 € je Einwohner des Landes zu leisten."

1.2. Im Abs 5 lautet der erste Satz: "Die gemäß Abs 1 und 4 für das Jahr 2008 zu leistenden Beiträge und der gemäß Abs 3 für das Jahr 2012 zu leistende Beitrag sind mit dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Index wertgesichert, und zwar der Beitrag gemäß Abs 1 ab dem Jahr 2011, der Beitrag gemäß Abs 3 ab dem Jahr 2013 und der Beitrag gemäß Abs 4 ab dem Jahr 2009. Den jährlichen Indexanpassungen sind die Veränderungen des Index jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden gegenüber dem Index des zweitvorhergehenden Jahres zugrunde zu legen."

2. Im § 14 wird angefügt:

"(6) § 4 Abs 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Der Indexanpassung des Beitrages gemäß § 4 Abs 3 für das Jahr 2013 ist die Veränderung des VPI für den Monat Mai 2012 gegenüber dem Mai 2011 zugrunde zu legen."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Der Vorschlag zur Änderung des Rettungsgesetzes sieht eine außerordentliche Erhöhung des allgemeinen Rettungsbeitrags des Landes zum 1. Jänner 2012 vor. Hintergrund dieser außerordentlichen Erhöhung des allgemeinen Rettungsbeitrags des Landes ist, dass nach der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst durch den Bund (siehe die Kundmachung BGBl I Nr 86/2011) das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, vom Land Salzburg beauftragt worden ist, für die angemessene Sicherstellung des Hubschrauberrettungsdienstes zu sorgen. Das Land hat sich dabei verpflichtet, einen Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten, der durch die vorgeschlagene Erhöhung des Landesbeitrages finanziert werden soll. Der neue Beitrag für das Jahr 2012 (5,68 €, bisher 3,99 € auf Grund der Verordnung LGBl Nr 88/2011) wird ab dem Jahr 2013 entsprechend den Veränderungen des VPI angepasst.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG.

### 3. EU-Konformität:

Unionsrechtliche Vorgaben über die Finanzierung des Rettungswesens sind nicht bekannt.

### 4. Kosten:

Die Anhebung des allgemeinen Rettungsbeitrags verursacht dem Land im Jahr 2012 (und in den weiteren Jahren, ohne dies angesichts der nicht vorhersehbaren Index- und Bevölkerungszahlentwicklung exakt bestimmen zu können) Mehrkosten in der Höhe von 896.710,62 € (1,69 € x 530.598 Einwohner auf Grund der Bevölkerungszahl des Landes zum 31.10.2010 gemäß § 9 Abs 9 FAG 2008). Gleichzeitig entfallen aber auch Zahlungen, die das Land dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesgruppe Salzburg, auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in der Höhe von 422.282,- € (2011) zu leisten hatte, dessen Kündigung gleichzeitig mit der Kündigung der unter Pkt 1 angesprochenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG am 16.2.2012 wirksam wird. Für die entstehenden Mehrkosten ist im Budget 2012 Vorsorge getroffen.

Für die Gemeinden ist das Vorhaben kostenneutral.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwände erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

